

Das sächsische „Baum-ab-Gesetz“

und seine Auswirkungen auf die
Gehölzbestände in Leipzig und Sachsen



BNatSchG, § 29 Geschützte Landschaftsbestandteile

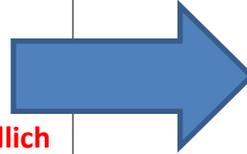
(1) Geschützte Landschaftsbestandteile sind **rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist**

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Der Schutz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

(2) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden.

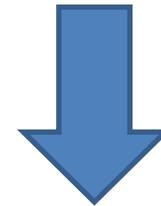
(3) Vorschriften des Landesrechts über den gesetzlichen Schutz von Alleen bleiben unberührt.



Grundlage für Landesrechtliche Regelungen.

In Sachsen § 19 SächsNatSchG:

(1) Die Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil erfolgt durch Satzung“



Grundlage für kommunale Regelungen, z.B. Baumschutzsatzungen

Kommunen können in Form von Baumschutzsatzungen „Geschützte Landschaftsbestandteile“ (Bäume, Sträucher) festlegen. Sie sind aber nicht dazu verpflichtet.

In Leipzig existiert eine Baumschutzsatzung. In vielen anderen sächs. Kommunen gibt es sie nicht.

Was kann eine Baumschutzsatzung?

- Einen territorialen Geltungsbereich bestimmen (i.d.R. innerhalb der Gemeindegrenzen) Sie gilt dort sowohl auf öffentlichem als auch auf privatem Gelände.
- Territoriale Ausnahmen festlegen (z.B. keine Gültigkeit auf Friedhöfen, in Wäldern, auf Kurzumtriebsplantagen etc.)*
- Geschützte Gehölze bestimmen. in Leipzig sind das:
 - a) alle Bäume der Laub- und Nadelbaumarten mit einem Stammumfang von über 30 cm
 - b) alle Obstbäume mit einem Stammumfang von über 100 cm
 - c) Großsträucher mit mehr als 4,0 m Höhe sowie alle Hecken über 1,0 m Höhe;
 - d) alle Rank- und Klettergehölze höher als 3,0 m.
- Schutzmaßnahmen festlegen. Z.B.: „ Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Gehölze ohne Genehmigung abzuschneiden oder zu fällen.“
- Festlegen, durch wen und mit welcher Begründung die Genehmigung zum Fällen geschützter Gehölze erteilt werden kann (i.d.R. Naturschutzbehörde).
- Festlegen, mit welchen Auflagen eine solche Genehmigung verbunden sein kann (z.B. **Ersatzpflanzungen**)

* Anm.: keine Anwendung findet die Baumschutzsatzung generell dort, wo höheres Recht gilt: z.B. Baugesetz, Denkmalschutz, Natur- und Artenschutz

Ersatzpflanzungen

Auch wenn in einer Kommune eine Baumschutzsatzung existiert, können Baumbesitzer die Genehmigung zum Fällen von eigentlich geschützten Bäumen beantragen. Die Kommune kann die Genehmigung unter bestimmten Bedingungen erteilen (z.B. wenn eine unzumutbare Härte durch eingeschränkte Nutzbarkeit des Grundstücks vorliegt, der Baum krank ist etc.)

Der Baumbesitzer wird dann i.d.R. zu Ersatzpflanzungen verpflichtet.

Beispiel 1: Auf dem Grundstück eines Mehrfamilienhauses wird ein Baum gefällt mit Stammumfang von 60 cm:

Bei Bauvorhaben:	Ersatzpflanzung von 2 Heistern bis 3m Höhe
Bei Natürlichem Abgang:	Ersatzpflanzung von 1 Heister bis 3 m Höhe
Ohne Genehmigung :	Ersatzpflanzung von 5 Heistern bis 3m Höhe

Beispiel 2: in einem Gewerbegebiet wird ein Baum gefällt mit Stammumfang von 100 cm:

Bei Bauvorhaben:	Ersatzpflanzung von 4 Bäumen mit Stammumfang 14 – 20 cm
Bei natürlichem Abgang:	Ersatzpflanzung von 1 Baum mit Stammumfang 14-20 cm
Ohne Genehmigung:	Ersatzpflanzung von 10 Bäumen mit Stammumfang 14-20 cm



Ersatzpflanzungen am Stadtrand

Ersatzpflanzungen helfen zwar, den quantitativen Baumbestand einer Kommune zu erhalten.

Sie können aber den ökologischen Wert einer mit Jahrzehnte alter Sukzession bewachsenen innerstädtischen Brachfläche nicht ersetzen.

Von Bebauung bedrohte Brache im Süden Leipzigs



Baumschutz ist wichtig für uns alle!

Das leistet eine 100jährige Buche:

- Sie filtert im Jahr 1 Tonne Staub aus der Luft.
- 500 Liter Wasser werden von ihr im Sommer täglich verdunstet und lassen damit die Luftfeuchtigkeit ansteigen
- Der tägliche Sauerstoffbedarf wird für 500 Menschen gedeckt
- Im Verbund mit anderen Bäumen wird im Hochsommer die Temperatur um bis zu 3,5 Grad abgesenkt
- Lebensraum für ca. 500 verschiedene Arten
- Falls diese Buche gefällt wird, bräuchte man sofort ca. 10.000 junge Bäume, um das alles auszugleichen



Baumschutzsatzung – pro und contra

Pro:

- Öffentliches Interesse am Baumerhalt. Baumschutzsatzungen sind unerlässlich, um kommunale Baumbestände in Quantität und Qualität zu erhalten und zu verbessern.
- Instrumente stadtplanerischer Gestaltung
- Bäume haben erheblichen Einfluss auf die Bereiche Klima, Schadstoffbelastung, Gesundheit, Trinkwasserqualität und Lärmbelastung. Ihr Schutz fällt damit in den Bereich der Daseinsvorsorge.
- Der Schutz des Baumbestands innerhalb einer Kommune dient der Lebensqualität seiner Bürger sowie dem Natur- und Umweltschutz in hohem Maße. Er ist daher über die schützenswerten Interessen Einzelner zu stellen.

Contra:

- Wird von vielen Baumbesitzern als Verwaltungswillkür und unangemessenen Eingriff in das Privat- und Eigentumsrecht empfunden
- Verkehrssicherungspflicht liegt beim Baumbesitzer, er haftet für Schäden und hat daher auch das Recht, seinen Baum zu fällen.
- Grundstücksbesitzer werden überhaupt keine Bäume mehr pflanzen aus Angst, diese später nicht mehr fällen zu dürfen.
- Vor allem in CDU/FDP Regierungskreisen werden Baumschutzsatzungen als überflüssig angesehen und ihre Beseitigung seit Jahren angestrebt (z.B. mit sog. Paragraphenpranger-Gesetz). Dem mündigen Bürger wird „... *eine eigenverantwortliche und vernünftige Entscheidung über die Erhaltung oder Fällung von Bäumen*“* zugestimmt
(*Zitat: sächs. Umweltminister Frank Kupfer)

Gesetz zur Vereinfachung des Landesumweltschutzes (ab Oktober 2010) bzw. SächsNatSchG, § 19 Geschützte Landschaftsbestandteile (ab Juli 2013)

Baum-ab-Gesetz

Wurde gegen die Einwände von Umweltverbänden, Kommunen und 6.350 Unterschriften im Oktober 2010 durchgesetzt

(2) Abweichend von § 29 (1) Satz 2 BNatSchG gehören zu den geschützten Landschaftsbestandteilen nicht:

1. Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern und Rückhaltebecken sowie Bäume im Wald,
2. Bäume, Sträucher und Hecken im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG)...

3. Bäume mit einem Stammumfang von bis zu einem Meter, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter, sowie Obstbäume, Nadelgehölze, Pappeln (*Populus spec.*), Birken (*Betula spec.*), Baumweiden (*Salix spec.*) und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken.

Vorbehaltlich der Regelung in § 21

In der Satzung können weiter Ausnahmen oder Ausnahmegenehmigungstatbestände geregelt werden.

(3) Über den Antrag auf Beseitigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteils entscheidet die Behörde innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Das Genehmigungsverfahren ist kostenfrei.

Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht für eine gleichzeitig erforderliche Befreiung nach § 67 BNatSchG und § 39 von artenschutzrechtlichen Vorschriften.

Baum-ab-Gesetz vs. Baumschutzsatzung

§ 19 (2) Pkt. 3 und (3) SächsNatSchG (Baum-ab-Gesetz)

Vom Schutz ausgenommen sind:

- **Bäume mit einem Stammumfang von bis zu einem Meter sowie Obstbäume, Nadelgehölze, Pappeln, Birken, Baumweiden und abgestorbene Bäume – unabhängig vom Stammumfang – auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken.**
- Die Behörde entscheidet innerhalb von drei Wochen nach Eingang eines Antrages. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Das Genehmigungsverfahren ist kostenfrei.

Leipziger Baumschutzsatzung

Geschützte Gehölze sind:

- **Alle Bäume der Laub- und Nadelbaumarten mit einem Stammumfang von über 30 cm.**
- alle Obstbäume mit einem Stammumfang von über 100 cm,
- Großsträucher mit mehr als 4,0 m Höhe sowie alle Hecken über 1,0 m Höhe;
- alle Rank- und Klettergehölze höher als 3,0 m.

- Gesetz steht über Satzung. Die Baumschutzsatzungen in Sachsen waren also ab Oktober 2010 nicht mehr gesetzeskonform und mussten geändert werden. Manche Kommunen schafften ihre Baumschutzsatzungen gleich ganz ab.
- Der Wirkungsbereich sämtlicher Baumschutzsatzungen wurde durch das Gesetz erheblich eingeschränkt. Das bedeutete auch einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung

Befürchtete Folgen des Baum-ab-Gesetzes

Baum-ab-Regelung: Gehölze mit einem Stammumfang von unter 100 cm sowie alle Pappeln, Baumweiden, Birken, Obstbäume und Nadelgehölze – unabhängig vom Stammumfang – fallen nicht mehr unter die Baumschutzsatzung und dürfen ohne Genehmigung gefällt oder beschnitten werden, wenn sie auf bebauten* Grundstücken stehen.

Auswirkungen:

- Die Zahl der Baumfällungen steigt, ohne dass diese Fällungen dokumentiert und entsprechende Ersatzpflanzungen geleistet werden
- Baumverluste müssen aus Haushaltsmitteln ausgeglichen werden – was dazu führt, dass längerfristig nur reiche Kommunen ihre Baumbestände erhalten können.
- Hohe Dunkelziffer an Fällungen seltener oder geschützter Bäume (z.B. Schwarzpappel, Eibe, Weißtanne) aus Unkenntnis oder Rechtsunsicherheit (Widersprüche zu bestehenden Naturschutzgesetzen)
- Zerstörungen der Lebensstätten geschützter Arten (Weiden als Nahrungsquelle für Bienen)
- Gehölzarten mit geringen Stammumfängen wie z. B. Eberesche, Wildapfel und jüngere Bäume können nicht mehr geschützt werden und gehen deshalb zurück.
- Obstbäume, einheimische Nadelgehölze, Pappeln, Birken und Weiden verschwinden langfristig in den Städten und Gemeinden
- gravierenden negativen Auswirkungen auf Artenvielfalt, Stadtklima und Luftreinheit

*Lt. Bauordnung stellen auch eine Hundehütte oder ein Gewächshaus eine Bebauung dar.

Baumfrei für den Bau frei

Fast zeitgleich mit dem Baum-ab-Gesetz setzte in Leipzig ein Bau-Boom ein

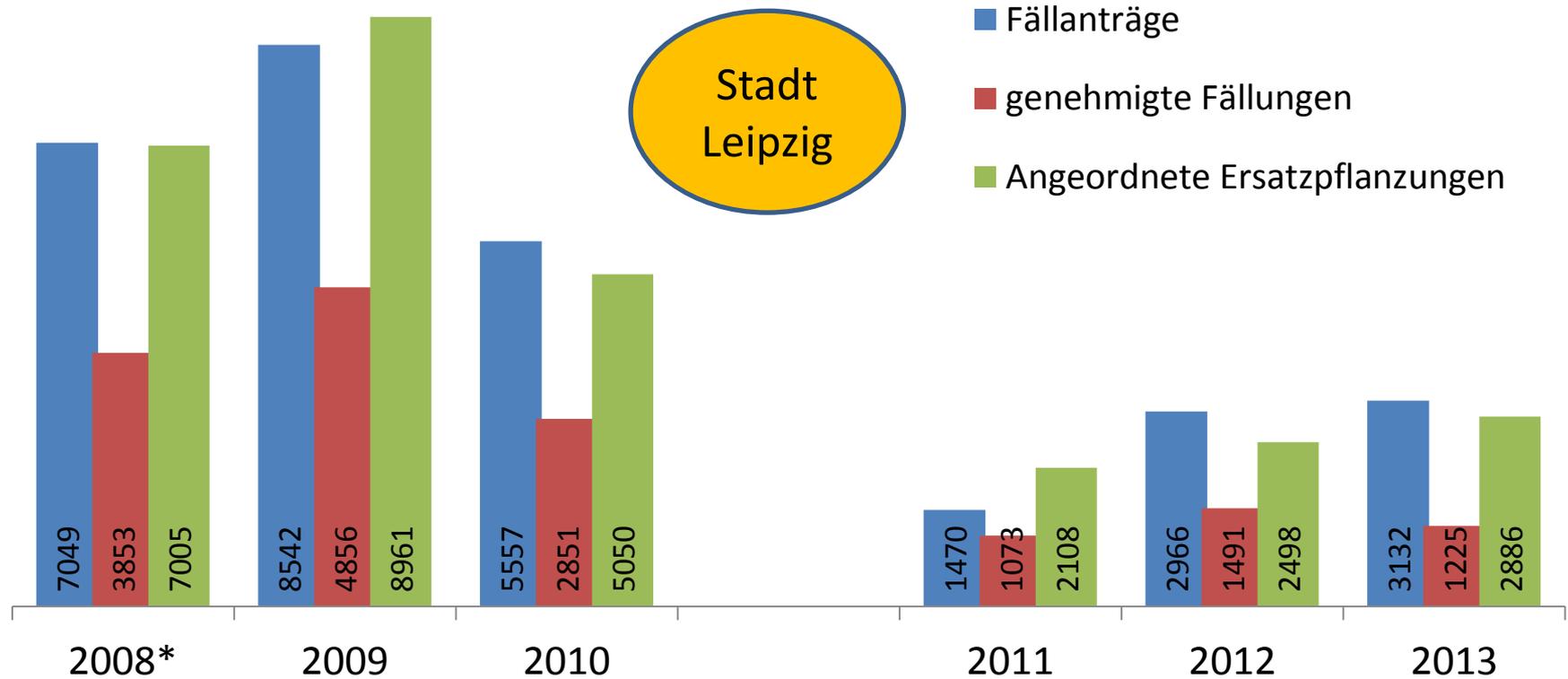


- Was haben **drei Jahre Baum-ab-Gesetz** gebracht?
- Sind die von Umweltschützern und Baumfreunden befürchteten **Auswirkungen** wirklich eingetreten?
- Der BUND hat **73 Kommunen** in Sachsen angeschrieben und für den Zeitraum von 2008 bis 2013 um verfügbare Zahlen und Daten sowie sonstige Informationen in Bezug auf das Baum-ab-Gesetz gebeten. (Bisher 93% Rückantworten)
- Um einen **repräsentativen Querschnitt** zu bekommen, wurden große, mittlere und kleinere Gemeinden angeschrieben:
 - 5 Kommunen mit über 50T Einwohnern (Chemnitz, Dresden, Leipzig, Plauen, Zwickau)
 - 18 Kommunen zwischen 20T und 50T Einwohnern
 - 34 Kommunen zwischen 10T und 20T Einwohnern
 - 16 Kommunen mit unter 10T Einwohnern
- Der **Betrachtungszeitraum von 6 Jahren** wurde gewählt, um Vergleichszahlen zu gewinnen (2008-2010 = vor dem Baum-ab-Gesetz; 2011-2013 = nach Inkrafttreten des Baum-ab-Gesetzes)

Frage 1.) Anzahl Genehmigungsverfahren seit 2008: Wie viele Genehmigungsverfahren zu Fällungen durch Gesetz oder kommunale Baum- bzw. Gehölzschutzsatzung geschützter Bäume wurden seit 2008 in Ihrem Stadt-/Gemeindegebiet pro Jahr durchgeführt. Wie viele Auflagen zu Ersatzpflanzungen bzw. Ausgleichsmaßnahmen wurden erteilt?

vor Baum-ab-Gesetz (Jahre 2008-2010)

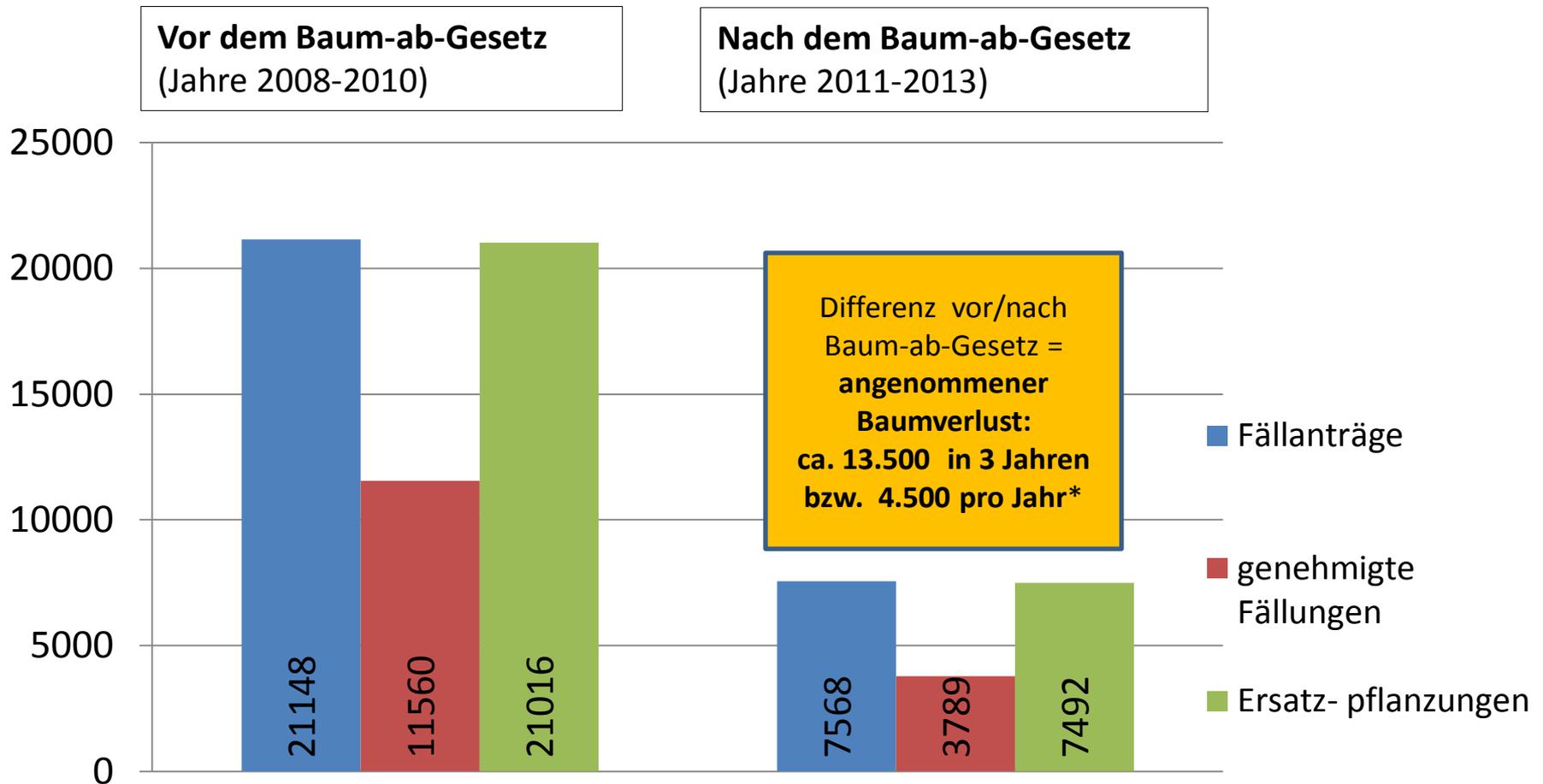
nach Baum-ab-Gesetz (Jahre 2011-2013)



Quelle: Stadt Leipzig, Amt für Stadtgrün und Gewässer, 04.März 2014

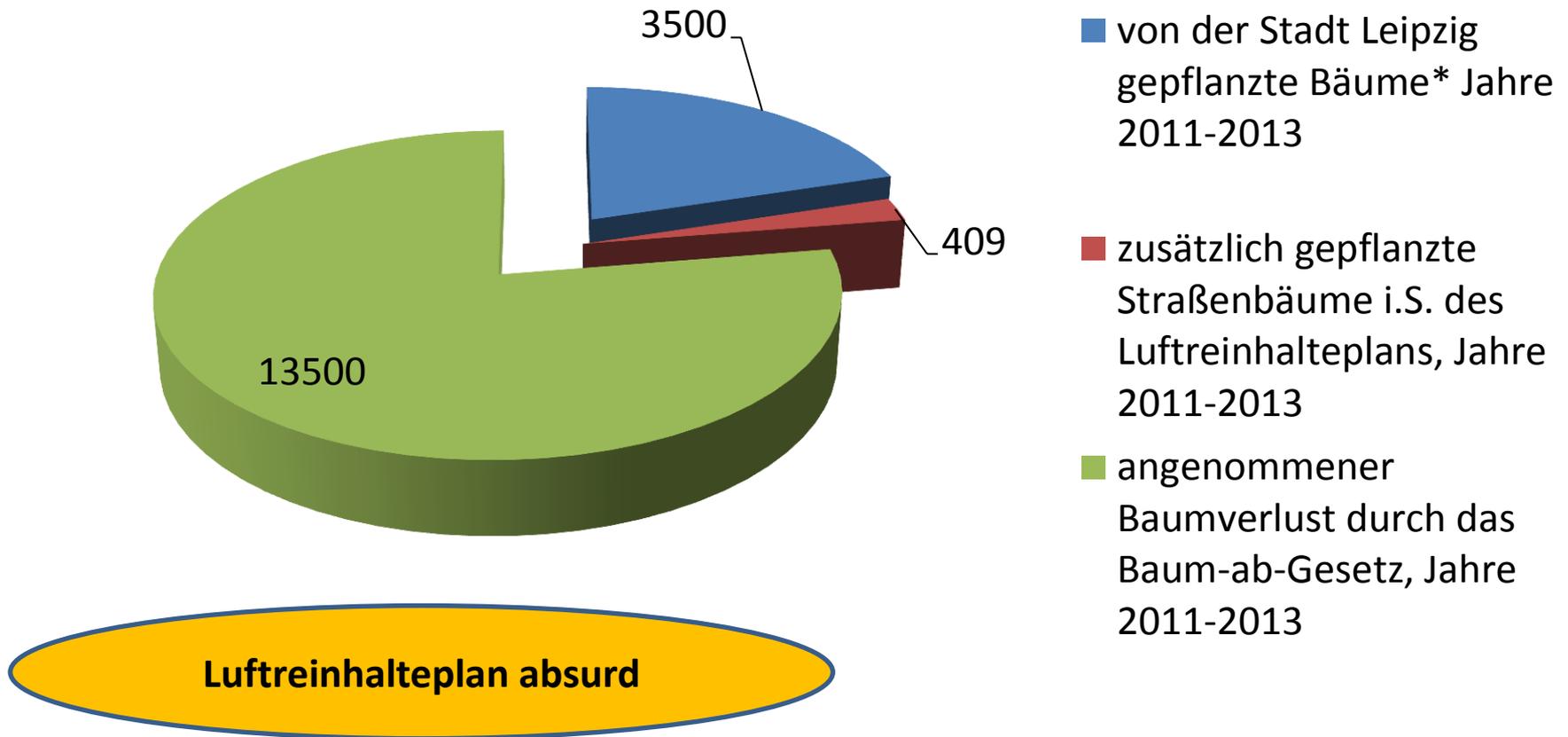
* 2008 Durchschnittswert, da keine Zahlen der Stadt vorlagen

Vergleichszahlen belegen massiven Baumschwund in Leipzig



* Bei stagnierender Anzahl an Baumfällungen. Die tatsächliche Zahl der Fällungen dürfte jedoch infolge der Genehmigungsfreiheit in Kombination mit derzeitigem Bauboom weit höher sein. Die Zahl freiwilliger Ersatzpflanzungen ist nicht bekannt.

Baumverluste werden durch städtische Pflanzungen nicht ausgeglichen

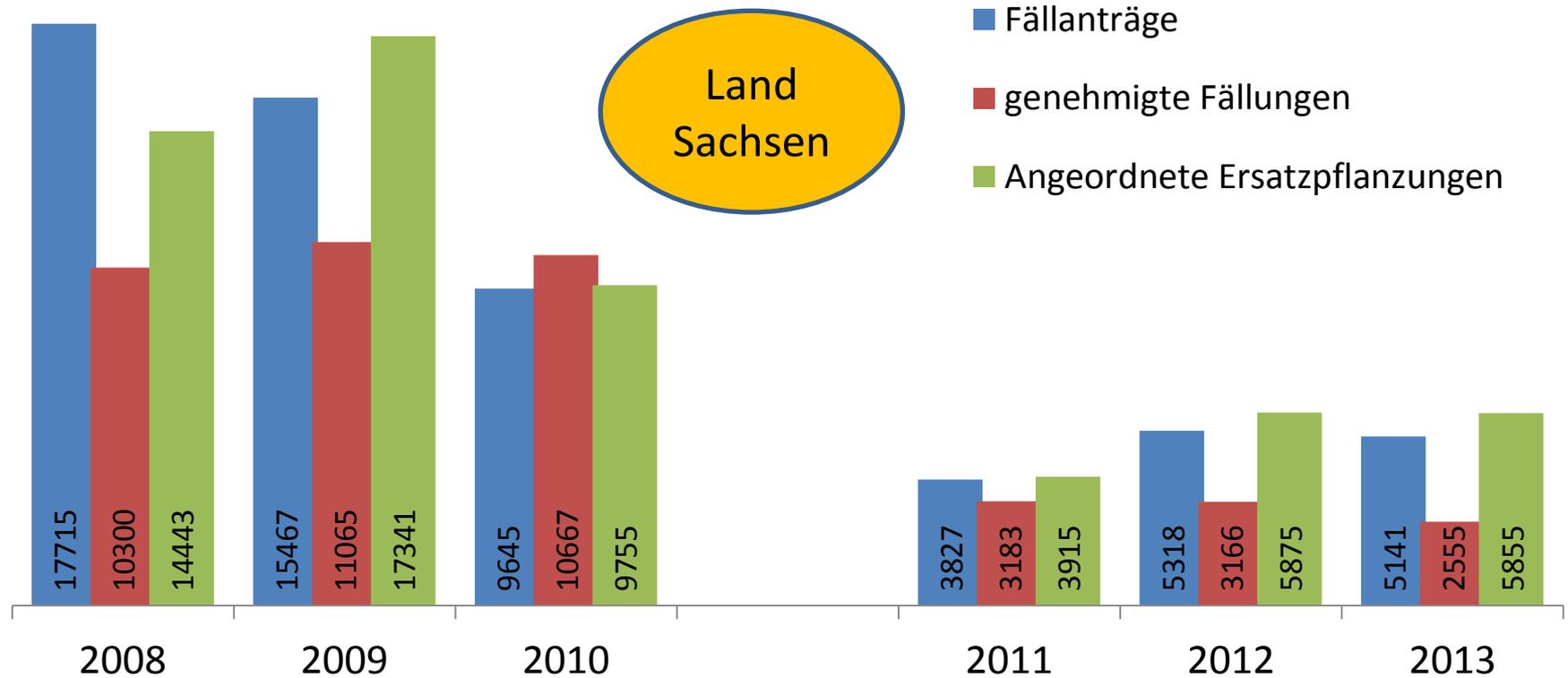


* Ein großer Teil dieser Pflanzungen dient dem Ausgleich der durch Baumaßnahmen, Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht und Unfälle verursachten Verluste (Quelle: Stadt Leipzig, PM vom 11.02.2014)

Frage 1.) Anzahl Genehmigungsverfahren seit 2008: Wie viele Genehmigungsverfahren zu Fällungen durch Gesetz oder kommunale Baum- bzw. Gehölzschutzsatzung geschützter Bäume wurden seit 2008 in Ihrem Stadt-/Gemeindegebiet pro Jahr durchgeführt. Wie viele Auflagen zu Ersatzpflanzungen bzw. Ausgleichsmaßnahmen wurden erteilt?

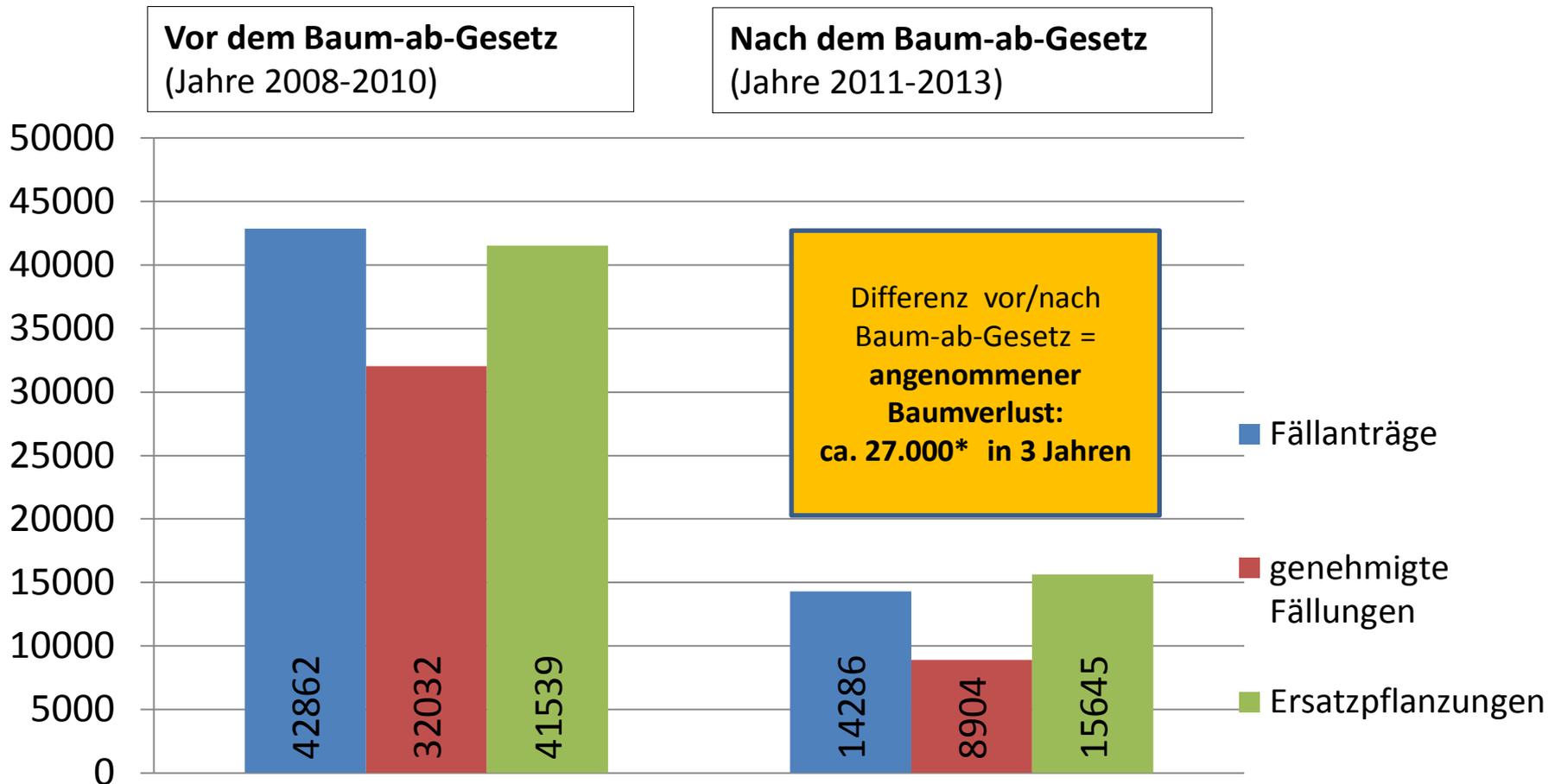
vor Baum-ab-Gesetz (Jahre 2008-2010)

nach Baum-ab-Gesetz (Jahre 2011-2013)



Quelle: BUND Sachsen, Umfrage zum Baum-ab-Gesetz

Vergleichszahlen belegen massiven Baumschwund in Sachsen



* Bei stagnierender Anzahl an Baumfällungen. Die tatsächliche Zahl der Fällungen dürfte jedoch infolge der Genehmigungsfreiheit weit höher sein. Die Zahl freiwilliger Ersatzpflanzungen ist nicht bekannt.

Frage 2.) Dokumentierte Verstöße:

Welche und wie viele Verstöße gegen Natur- und Artenschutzgesetze oder kommunale Baum- bzw. Gehölzschutzsatzung wurden erfasst?

Stadt Leipzig:

Im Zusammenhang mit Verstößen aufgenommene Ermittlungen:

- Saison 2009/10 in rund 35 Fällen
- Saison 2010/11 in rund 50 Fällen
- Saison 2011/12 in rund **125 Fällen**
- Saison 2012/13 in rund **100 Fällen**
- Saison 2013/14 in rund 75 Fällen

Die Anzahl der schriftlichen und telefonischen Hinweise Anfragen und Anzeigen ist i.d.R. zwei- bis dreifach höher als die Zahl eingeleiteter Verfahren.



Copyright Foto: pixelio.de

Land Sachsen:

- Verstöße gegen Natur- und Artenschutzgesetz sind häufig nicht dokumentiert. Gleiches gilt für Verstöße gegen kommunale Baumschutzsatzungen.
- Die Frage wurde im Rahmen der Befragung Sächs. Kommunen nur lückenhaft beantwortet.

Frage 3.) Sonstige Erfassungen und Informationen:

Z.B. Welche/Wie viele nicht mehr genehmigungspflichtige Gehölze wurden schätzungsweise seit Inkrafttreten des Gesetzes zerstört? Wie viele seltene und/oder geschützte Gehölze wurden aus Unkenntnis der Gesetzeslage zerstört?

Stadt Leipzig:

- keine Aussage zur Quantität der Fällungen möglich, da keine Anzeigepflicht mehr besteht
- Zahl der erfassten Fällungen geschützter Gehölze ohne vorliegende Genehmigung:
 - 2009: 85
 - 2010: 35
 - 2011: 53
 - 2012: 83
 - 2013: 65



Land Sachsen:

- Häufig wurden keine Angaben zu der Frage gemacht, bzw. nach Aussage der Kommunen gibt es keine Erfassungen.

Frage 3.) Auftreten von Genehmigungsfiktionen: Wie viele geschützte Gehölze konnten ohne Erteilung einer Genehmigung gefällt werden, weil die 3-wöchige Bearbeitungsfrist des Antrags durch die zuständige Behörde nicht eingehalten wurde (sog. Genehmigungsfiktion)?

Stadt Leipzig:

- Bis jetzt noch nicht eingetreten, da eine fristgerechte Bearbeitung der Anträge erfolgte

Land Sachsen:

- 25 Kommunen: konnten/wollten keine Aussage machen
- 37 Kommunen: konnten die Bearbeitungsfrist i.d.R. einhalten bis auf Einzelfälle.
Allerdings wurde hier häufig von der Möglichkeit des Zwischenbescheids Gebrauch gemacht um die Frist zu verlängern.
- 11 Kommunen: gaben an, dass die Frist zu kurz ist und nur durch mehr Mitarbeiter bzw. besonderes Engagement zu bewältigen ist.
- 3 Kommunen: gaben an, die Frist häufiger zu überschreiten.

Frage 4.) Kontrolle der Schutzvorschriften: Hat Ihre Stadt/Gemeinde ausreichend Ressourcen, um die Einhaltung bestehender Schutzvorschriften zu gewährleisten?

Stadt Leipzig:

- Nein! Ausreichend Ressourcen zur umfassenden und flächendeckenden Kontrolle sind **nicht** vorhanden
- Prävention ist nicht möglich
- es kann in konkreten Einzelfällen lediglich auf Anzeigen und Bürgerhinweise reagiert werden

Land Sachsen:

- Mehr als ein Drittel der Kommunen ist nicht in der Lage, diese Frage zu beantworten
- Ein weiteres Drittel geht davon aus, die Einhaltung der Schutzvorschriften gewährleisten zu können
- Nur ein knappes Drittel verneint dies



5. Finanzielle Mittel für Kompensation:

Wie und mit welchen finanziellen Mitteln hat Ihre Stadt/Gemeinde die infolge des Gesetzes zur Vereinfachung des Landesumweltrechts eingetretenen Baumverluste kompensiert?

Stadt Leipzig:

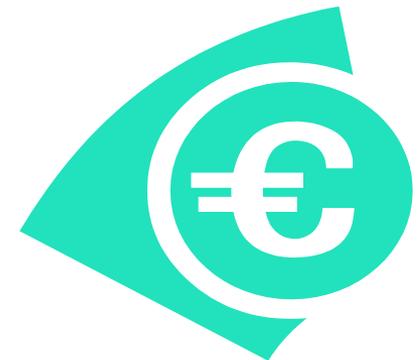
- Kompensation aufgrund angespannter Haushaltslage nicht möglich
- Im Jahr 2014 stehen **575.000 EUR** im Haushaltsplan für Straßenpflanzung **zur Verfügung**
- Spendenbereitschaft für Pflanzungen von Park- und Straßenbäumen (Programm „Baumstarke Stadt“) generell **gestiegen**

Vergleich Spendenaufkommen

Pflanz- und Spendenprogramm „Baumstarke Stadt“

2010: 75.000 EUR

2013: > 100.000 EUR



Land Sachsen:

- In Städten /Gemeinden bereit stehende Mittel für Grünpflanzung und- Pflege in den meisten Fällen zu gering, um Baumverlust auf Privatgrund zu kompensieren.
- Vereinzelt werden staatliche oder freistaatliche Fördergelder in Anspruch genommen

6. Auswirkungen der neuen Regelung auf Verwaltung und Bürokratie:

Wie macht sich der mit dem o.g. Gesetz beabsichtigte „Verwaltungs- und Bürokratieabbau mit mehr Bürgernähe“ in Ihrer Verwaltung bemerkbar?

Stadt Leipzig:

- Wesentliche Erhöhung des Verwaltungsaufwandes aufgrund zusätzlicher Faktoren
 - z.B. Extraktion von Artengruppen und Größenklassen aus dem Geltungsbereich der Baumschutzsatzung
 - nur geringe Kompensation durch Reduzierung der Fallzahlen
- Bürokratischer Mehraufwand durch
 - Beantwortung laufender Anträge
 - Beratung von Bürgern und Bauherren
 - Prüfung von Anzeigen und Bürgerhinweisen (zeitweise bis zu 20 Anfragen/Tag)

→ **Keine Verfahrensvereinfachung oder nennenswerte Aufwandsreduzierung durch Neuregelung!**

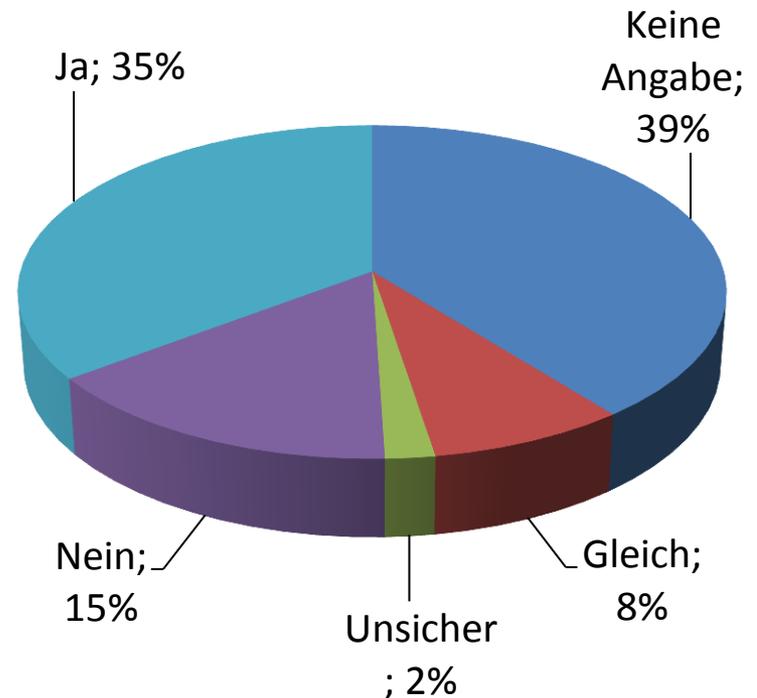
→ **„Bürgernähe“ generell gegeben, da Antragstellung i.d.R mit Ortstermin verbunden**
(war auch vor dem Gesetz der Fall)

6. Auswirkungen der neuen Regelung auf Verwaltung und Bürokratie:

Wie macht sich der mit dem o.g. Gesetz beabsichtigte „Verwaltungs- und Bürokratieabbau mit mehr Bürgernähe“ in Ihrer Verwaltung bemerkbar?

Land Sachsen:

- Verwaltungsabbau wird von 25 Kommunen bestätigt, da weniger Anträge bearbeitet und Kostenbescheide erstellt werden müssen.
- Dafür mehr Beratungsleistung und Zeit-
- Druck (Bearbeitungsfrist)
- 8 Kommunen haben das Gesetz als Beispiel für mehr Bürgerferne beurteilt
- 6 Gemeinden sehen darin mehr Bürgernähe



7. Resonanz der Bevölkerung auf das neue Gesetz:

Wie gehen, nach Ihrer Einschätzung, die Bürger Ihrer Stadt/Gemeinde mit der neu gewonnenen Freiheit zum Gehölzschnitt um? Gibt es z.B. eine erhöhte Bereitschaft zum freiwilligen Nachpflanzen?

Stadt Leipzig:

- Vermehrtes Auftreten von Fällungen nicht-geschützter Gehölze in der Verwaltung wahrnehmbar (z.B. durch Bürgerhinweise)
- Oft keine Notwendigkeit zur Entfernung erkennbar
- Mehr unsachgemäße Schnittmaßnahmen (Baumkappungen) auf Grundstücken mit Einfamilienhäusern, Villen und Geschossbauwohnungen
- Anzahl der Neupflanzungen ist nicht zu ermitteln

Land Sachsen:

- Viele Kommunen gehen davon aus, dass durch den Wegfall der Genehmigungspflicht mehr Bäume gefällt werden.
- Bereitschaft zum Nachpflanzen ist ohne gesetzlichen Zwang gesunken – dies um so mehr weil vielerorts sogar für genehmigungspflichtige Fälle das Personal zur Nachkontrolle fehlt.

Zusammenfassung Umfrage zum „Baum-ab-Gesetz“

Aus den Antworten der 72 Sächs. Städte und Gemeinden lassen sich folgende Schlüsse ziehen:

- Fällaktivitäten auf privatem Grund unterliegen kaum noch einer Kontrolle. Behörden wissen nur in geringem Maße, welche und wie viele Bäume auf Privatgrund gefällt werden.
- Es ist davon auszugehen, dass ein anhaltend hoher und völlig unkontrollierter Grünverlust stattfindet.
- Selbst bei stagnierender Zahl von Baumfällungen können Ersatzpflanzungen privater und öffentlicher Natur nicht annähernd den Baumverlust ausgleichen.
- Bürokratieabbau und Bürgernähe hat das Gesetz insofern gebracht, dass in den Ämtern weniger Verwaltungs- dafür mehr Beratungsaufwand geleistet wird.
- Die Kommunen werden finanziell schlechter gestellt, weil die Beratungsleistung nun „kostenlos“ erfolgt. Parallel entstehen höhere Kosten wenn versucht wird, dem Baumverlust mit kommunalen Mitteln entgegen zu wirken.

Was wollen wir? Wir wollen ein Baum-bleib-Gesetz!

- Der BUND Leipzig fordert die Sächsische Landesregierung auf, in Bezug auf den § 19 (2) Pkt. 3 SächsNatSchG „Geschützte Landschaftsbestandteile“ den Status quo ante wiederherzustellen.
- Der Ausschluss bestimmter Gehölzarten- und -größen von den geschützten Landschaftsbestandteilen ist willkürlich und unzulässig. Er führte zu einer Verschlechterung des Baumschutzes in Sachsen zu Lasten der Allgemeinheit.
- Die mit der Gesetzesänderung beabsichtigte „Vereinfachung und Entbürokratisierung mit mehr Bürgernähe“ ist nicht eingetreten. Die Kommunen sollen künftig wieder eigenverantwortlich über den Baumschutz entscheiden können.
- Der BUND Leipzig fordert einen wirksamen Schutz der kommunalen Baumbestände. Dazu gehören auch Baumschutzsatzungen, die von der Bevölkerung akzeptiert und mitgetragen werden. Hier ist noch viel Aufklärungsarbeit und „good will“ seitens der Kommunen nötig.

Petition „Baumloses Sachsen? Nein, danke!“

- Zur Rücknahme des „Baum-ab-Gesetzes“ hat der BUND Sachsen am 24.08.2014 eine Petition mit 5.500 Unterschriften an den Sächsischen Landtag übergeben.
- Unser herzlicher Dank an alle Unterzeichner!
- Mehr Informationen unter www.baumloses-sachsen.de



Für ein Baumstarkes Sachsen



Ref.: Jessica Keim, Elke Thies (BUND Leipzig, AK Baumschutz)